

ginnt mit einem analytisch klar geschriebenen Traktat zu den Allgemeinen Lehren des europäischen Kollisionsrechts (S. 929–1010) aus der Feder von *Matthias Weller* (Wiesbaden). Anschließend wird das Kollisionsrecht einzelner Rechtsgebiete im Kontext thematisiert. Diese Arbeit teilten sich die beiden Richter *Carl-Friedrich Nordmeier* (Wiesbaden) und *Christoph Bittmann* (Kaiserslautern). Ersterer behandelt das Kollisionsrecht der vertraglichen Schuldverhältnisse auf sehr engem Raum (S. 1011–1030) sowie das Internationale Erb- und Güterkollisionsrecht (S. 1129–1147 bzw. S. 1149–1162); Letzterer bearbeitet auf breiterer Basis das Kollisionsrecht der außervertraglichen Schuldverhältnisse (S. 1031–1083) sowie etwas knapper das Scheidungs- und Unterhaltskollisionsrecht (S. 1085–1108 bzw. S. 1109–1147).

Zum Abschluss erläutert *Fryderyk Zoll* (Osnabrück) den Prozess der europäischen Rechtsangleichung im Zusammenhang mit dem sogenannten Gemeinsamen Referenzrahmen (Draft Common Frame of Reference – DCFR) (S. 1163–1243). Beschrieben werden im Kern dessen Entstehungsgeschichte sowie seine Funktionen und Perspektiven. Ferner wird der Aufbau des DCFR beleuchtet, wobei ein spezielles Augenmerk dem vierten Buch gilt, in dem besondere Verträge und Schuldverhältnisse niedergelegt sind.

4. In der Gesamtschau haben die Autoren dieses Enzyklopädie-Bandes ein weites Feld bearbeitet. Das Werk wird von seiner Tiefe her dem Anspruch einer Enzyklopädie gerecht. Auch wenn sich das Privat- und Unternehmensrecht zum Teil in atemberaubender Geschwindigkeit fortentwickelt und sich damit auch der Rechtsrahmen in schneller Folge ändert, leisten die Abhandlungen in ausreichendem Maße Grundlagenarbeit, sodass dieses Werk dem Leser sicherlich auch in einigen Jahren noch einen guten Zugriff auf die Materie geben wird.

Augsburg

WOLFGANG WURMNEST

Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht. EuZPR / EuIPR. Kommentar. Band III: Rom I-VO, Rom II-VO. 4. Auflage. Hrsg. von *Thomas Rauscher*. – Köln: Otto Schmidt (selp) 2016. XXXVII, 1063 S.

Die Kommentierung der Rom I-VO und Rom II-VO bildet den dritten Band der bislang fünfbandigen, von *Thomas Rauscher* herausgegebenen Kommentarreihe zum Europäischen Zivilprozess- und Kollisionsrecht (EuZPR / EuIPR). Es handelt sich dabei zwar um die vierte Auflage im Rahmen des erweiterten Gesamtwerks, aber erst um die zweite Auflage dieses Bandes. Die Kommentierung erstreckt sich auf zwei zentrale Instrumente des europäischen internationalen Schuldrechts.

1. Die Vorschriften der Verordnung über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht von 2008 („Rom I“) werden erläutert von *Robert Freitag*, *Bettina Heiderhoff*, *Jan von Hein*, *Karsten Thorn* sowie *Domenik Henning Wendt*. Die Rom I-VO umfasst den größten Teil der Kommentierung (S. 3–622).

Trotz der einheitsrechtlichen Fortschritte, die etwa im Verbraucherrecht und zunehmend auch im Transportrecht erzielt worden sind, spielt das internationale Privatrecht nach wie vor eine ganz erhebliche Rolle. Den Zugang zur Verordnung eröffnet eine Einleitung von 51 Seiten, die zudem deutlich macht, wie die Rom I-VO aus dem Römischen Übereinkommen von 1980 weiterentwickelt wurde. Die Neuauflage erfasst nunmehr auch die Neuerungen seit der Reform von 2008. Dadurch, dass der EuGH noch immer Übergangsfälle aus der Zeit der Vertragsrechtskonvention zu entscheiden hat, kommt es nur langsam zu Klarstellungen bezüglich der neuen Bestimmungen.

Verhältnismäßig knapp wird die immer wieder Schwierigkeiten aufwerfende Frage behandelt, ob es sich um ein vertragliches Schuldverhältnis handelt (Art. 1 Rom I-VO Rn. 5–11). Der EuGH stellt insoweit auf die „Freiwilligkeit“ ab. Die Fragen, die mit der eine zentrale Funktion erfüllenden Parteiautonomie zusammenhängen, werden bei Art. 3 Rom I-VO erörtert. Die gesetzlich aufgezählten, aber auch viele andere Vertragsarten werden bei der allgemeinen Regel über die objektive Anknüpfung in Art. 4 ausführlich und übersichtlich behandelt. Auch auf den Transport-, Verbraucher- und Versicherungsvertrag (Art. 5–7) hat man einen guten Zugriff. Im internationalen Arbeitsrecht nimmt die EuGH-Rechtsprechung zum Arbeitsort nach der „Von-da-aus“-Basis-Regel doch eine erhebliche Verschiebung der Schwerpunkte bei der objektiven Anknüpfung vor (Art. 8 Rom I-VO Rn. 47 ff.).

Teilweise sind rechtsvergleichende Übersichten eingefügt worden, so etwa in der Einleitung (Einl. Rom I-VO Rn. 34–37), zur objektiven Anknüpfung (Art. 4 Rom I-VO Rn. 6–7b) und zu den Eingriffsnormen (Art. 9 Rom I-VO Rn. 6–6d, 82–85). Abgesehen vom informatorischen Gehalt solcher Ausführungen weiten sie auch den Blick auf die Problematik und mögliche Alternativen.

2. Die Bestimmungen der Verordnung über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht von 2007 („Rom II“) werden kommentiert von *Johannes Cziupka, Dominique Jakob, Steffen Pabst, Peter Picht* sowie dem inzwischen verstorbenen *Hannes Unberath*. Die Rom II-VO ist zwar äußerlich betrachtet älter als die Rom I-VO. Tatsächlich handelt es sich aber um eine Neuschöpfung, während die Rom I-VO aus dem bereits etablierten Römischen Schuldvertragsübereinkommen hervorgegangen ist. Eine 22-seitige Einleitung führt in die umfangreiche Kommentierung ein (S. 623–1043). Die häufig Probleme aufwerfende Eingrenzung der außervertraglichen Schuldverhältnisse wird näher erörtert (Art. 1 Rom II-VO Rn. 25 ff.). Der Schwerpunkt der Kommentierung liegt zutreffend auf der allgemeinen Regelung der unerlaubten Handlung (Art. 4) und den besonderen Tatbeständen (Produkthaftung, Wettbewerb, Umweltschädigung, geistiges Eigentum und Arbeitskampf, Art. 5–9), doch ungerechtfertigte Bereicherung, Geschäftsführung ohne Auftrag und Verschulden bei Vertragsverhandlungen werden ebenso sorgfältig erläutert (Art. 10–13). Zwar ist auch hier eine freie Rechtswahl möglich (Art. 14). Die Kommentierung bestätigt aber, dass diese längst nicht die gleiche Rolle spielt wie im Vertragsrecht.

Die Herausforderung, die recht unterschiedlichen Tatbestände der außervertraglichen Schuldverhältnisse zu erfassen, ist im Allgemeinen gut bewältigt

worden. Dies gilt etwa für die praktisch wichtigen Straßenverkehrsunfälle. Hilfreich ist auch die Erläuterung des Schadensorts; insoweit ist ein besonders breiter Kranz von Angelegenheiten zu erfassen. Zwar kann nicht alles in gleicher Ausführlichkeit kommentiert werden, allerdings könnte der Leser bei der umstrittenen Prospekthaftung etwas mehr erwarten als die Feststellung, eine Anknüpfung an den Marktort als engste Verbindung sei zu erwägen (Art. 4 Rom II-VO Rn. 45).

3. Da einzelne Fälle nicht selten eine vertragliche und eine außervertragliche Dimension aufweisen, ist es ein Vorteil, über beide Verordnungen in einem einzigen, noch handlichen Band zu verfügen. Bei der Fallbearbeitung gerät ferner immer mehr in den Blick, wie die beiden Verordnungen zusammenwirken. Aber auch für die Arbeit mit nur einer der Verordnungen bietet das Vorteile, da viele Fragen des allgemeinen Schuldrechts (z. B. Mehrpersonenverhältnisse, Beweis) in beiden Verordnungen – nicht immer identisch – geregelt werden. Ein Vergleich der einzelnen Fassungen und Auslegungen ist daher häufig aufschlussreich.

Die Kommentierungen stellen die allgemeinen Grundsätze der Auslegung an den Anfang und betonen die Notwendigkeit einer verordnungsautonomen und abgestimmten Auslegung (Einl. Rom I-VO Rn. 38 ff., Einl. Rom II-VO Rn. 26 ff.). Beide Kommentierungen präsentieren nicht nur das jeweilige Konzept der gesetzlichen Vorschriften, sondern gehen ausführlich auch auf die Kritik daran sowie auf Alternativen und Streitfragen ein. Im Allgemeinen erfolgt zudem eine Stellungnahme des jeweiligen Verfassers.

Die Entwicklung der nationalen Rechtsprechung und des EuGH-Fallrechts wird nachgezeichnet und analysiert. Dazu gehören auch Vorlageverfahren. So wird etwa die voraussetzungslose Beachtung mitgliedstaatlicher Eingriffsnormen abgelehnt (Art. 9 Rom I-VO Rn. 73), wie inzwischen auch vom EuGH bestätigt wurde.¹ Die Anwendung der Rom II-VO ist noch nicht so stark von der Rechtsprechung geprägt, sodass hier das Schrifttum von größerer Bedeutung ist.

Dem Konzept der Kommentarreihe entsprechend beschränken sich beide Kommentierungen auf die Schuldrechtsverordnungen selbst. Andere unionsrechtliche Instrumente und internationale Staatsverträge werden nicht gesondert kommentiert. Gleichwohl werden etwa die Bezüge zum UN-Einheitskaufrecht und zur Internationalen Vereinbarung über Beförderungsverträge auf Straßen (CMR), aber auch zum Haager Straßenverkehrsübereinkommen von 1971 erläutert.

Insgesamt wird der bisherige Rechtszustand in den Kommentierungen überwiegend positiv eingeschätzt. Mit Recht wird aber das Fehlen eines Allgemeinen Teils des Europäischen Kollisionsrechts bedauert (Einl. Rom II-VO Rn. 46). Kritisiert wird darüber hinaus, dass die angekündigte Reform bezüglich der Drittwirkungen bei der Abtretung nicht erfolgt ist (Art. 14 Rom I-VO Rn. 39 ff.). Die Ausweichklauseln sollen zurückhaltend verwendet werden (Art. 4 Rom I-VO Rn. 134; Art. 4 Rom II-VO Rn. 82 ff.). Nicht übersehbar ist aber die Zunahme von Fallgestaltungen im Hinblick auf Digitalisierung und

¹ EuGH 18.10.2016 – Rs. C-135/15 (*Nikiforidis*), ECLI:EU:C:2016:774, Rn. 40–49.

Internet, welche die örtlichen Anknüpfungen zunehmend infrage stellen. Auch der Einfluss und die Zusammenarbeit mit Dritten, die Differenzierung und Kombination von Leistungen zwingen an vielen Stellen zum Ausbau der Kommentierungen.

Die der Kommentierung jeweils vorangestellten Literaturübersichten ermöglichen einen guten Zugriff auf den Stoff. Die Nachweise in den Fußnoten, die auch ausländisches Schrifttum verarbeiten, sind nicht überladen. Die jeweiligen Einführungen und Einzelerläuterungen auch zu den verfahrensrechtlichen Aspekten, insbesondere zur internationalen Zuständigkeit, erschließen die einzelnen Bestimmungen. Übersichten zur Prüfungsreihenfolge erleichtern es auch demjenigen, der nicht ständig im Kollisionsrecht arbeitet, sich in der übersichtlich aufgebauten und gut lesbaren Kommentierung zurechtzufinden.

Insgesamt stellt daher der Kommentar einen wichtigen Beitrag für die wissenschaftliche Erschließung der Materie und ein überaus nützliches Werkzeug für die praktische Arbeit dar.

Hamburg

DIETER MARTINY

The European Union and National Civil Procedure. Ed. by *Anna Nylund* and *Bart Krans*. – Cambridge: intersentia 2016. XII, 173 S. (Ius Commune Europaeum. 150.)

Der kleine Sammelband mit Beiträgen aus elf Mitgliedstaaten der EU folgt einem inzwischen bewährten Prinzip internationaler Kooperation: Er beruht auf Vorträgen renommierter Prozessualisten aus Europa, die bei einer gemeinsamen Tagung anhand eines vorgegebenen Konzeptes gehalten und diskutiert wurden. Thematisch widmet er sich einem derzeit viel beachteten Aspekt des europäischen Prozessrechts: dem Einfluss von europäischem Primär- und Sekundärrecht sowie der Judikatur des EuGH auf das nationale Zivilprozessrecht. Nachdem der Erlass von europäischem Sekundärrecht im Bereich der justiziel- len Zusammenarbeit in eine gewisse Konsolidierungsphase eingetreten ist und die Reform bestehender Verordnungen (z. B. EuInsVO, EuZustVO, EuBeweis- hilfeVO) Vorrang vor dem Erlass neuer Regeln zum europäischen Zivilprozess- recht hat, verlagert sich der Fokus wissenschaftlichen Interesses auf die Frage, inwieweit der nationale Zivilprozess tatsächlich noch eine ausschließliche Domäne des nationalen Gesetzgebers ist. Wissenschaftliche Projekte zur Harmonisierung des europäischen Zivilprozesses¹ und zur Entwicklung von Mindeststandards im Prozessrecht² sind im Gange, wohingegen die Europäische

¹ Vgl. das ELI/UNIDROIT-Projekt „From Transnational Principles to European Rules of Civil Procedure“. Die ersten vorläufigen Dokumente der Arbeitsgruppen zum Beweisrecht, einstweiligen Rechtsschutz und Zustellungsrecht sind abrufbar unter: <<http://www.unidroit.org/meetings/governing-council/2161-96th-session-rome-10-12-may-2017>>.

² Siehe etwa Mindeststandards im europäischen Zivilprozessrecht, hrsg. von Matthias Weller / Christoph Althammer (2015); Europäische Mindeststandards für Spruchkörper, hrsg. von dens. (2017).

